

TE Bvwg Erkenntnis 2025/7/16 W158 2283805-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2025

Entscheidungsdatum

16.07.2025

Norm

BFA-VG §21 Abs7

B-VG Art133 Abs4

FPG §88 Abs2a

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 88 heute
2. FPG § 88 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 88 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 88 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. FPG § 88 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W158 2283805-2/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Yoko KUROKI-HASENÖHRL über die Beschwerde des XXXX geboren am XXXX , Staatsangehörigkeit Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.02.2024, Zl. XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Yoko KUROKI-HASENÖHRL über die Beschwerde des römisch 40 geboren am römisch 40 , Staatsangehörigkeit Syrien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.02.2024, Zl. römisch 40 zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 88 Abs. 2a FPG stattgegeben. XXXX ist gemäß § 88 Abs. 2a FPG ein Fremdenpass auszustellen. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG stattgegeben. römisch 40 ist gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG ein Fremdenpass auszustellen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. XXXX (im Folgenden: „Beschwerdeführer“) stellte am 01.07.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: „belangte Behörde“) vom 08.11.2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) abgewiesen und dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten sowie (Spruchpunkt II.) eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt III.) zuerkannt wurde. römisch eins. 1. römisch 40 (im Folgenden: „Beschwerdeführer“) stellte am 01.07.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich, welcher mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: „belangte Behörde“) vom 08.11.2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) abgewiesen und dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten sowie (Spruchpunkt römisch zwei.) eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt römisch drei.) zuerkannt wurde.

I.2. Die gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der belangten Behörde vom 01.07.2023 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.01.2024, Zl. I403 2283805-1/2E, als unbegründet abgewiesen.

römisch eins.2. Die gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides der belangten Behörde vom 01.07.2023 erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.01.2024, Zl. I403 2283805-1/2E, als unbegründet abgewiesen.

I.3. Am 18.01.2024 stellte der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gem. § 88 Abs. 2a FPG. römisch eins.3. Am 18.01.2024 stellte der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gem. Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.01.2024 erfolgte eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme samt Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme insbesondere zur Frage, warum es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar wäre, einen nationalen Reisepass bei seiner Vertretungsbehörde zu erlangen. römisch eins.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.01.2024 erfolgte eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme samt Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme insbesondere zur Frage, warum es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar wäre, einen nationalen Reisepass bei seiner Vertretungsbehörde zu erlangen.

I.5. Am 16.02.2024 brachte der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung eine diesbezügliche Stellungnahme ein, worin im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass er mit der Antragstellung in Kontakt mit den syrischen Behörden treten und somit persönliche Informationen sowie seinen Aufenthalt preisgeben müsste, womit er außerdem seine Familie in Gefahr bringen könnte. Da er auch weiterhin Regimegegner sei wolle er das syrische Regime auch finanziell unterstützen, weshalb ihm insgesamt betrachtet nicht zumutbar wäre, sich einen Reisepass bei der syrischen Botschaft zu besorgen. römisch eins.5. Am 16.02.2024 brachte der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung eine diesbezügliche Stellungnahme ein, worin im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass er mit der Antragstellung in Kontakt mit den syrischen Behörden treten und somit persönliche Informationen sowie seinen Aufenthalt preisgeben müsste, womit er außerdem seine Familie in Gefahr bringen könnte. Da er auch weiterhin Regimegegner sei wolle er das syrische Regime auch finanziell unterstützen, weshalb ihm insgesamt betrachtet nicht zumutbar wäre, sich einen Reisepass bei der syrischen Botschaft zu besorgen.

I.6. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19.02.2024 wurde der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Fremdenpasses gem. § 88 Abs. 2a FPG abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde unter Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtslage im Kern aus, dass die syrische Botschaft in Wien über eine Passbefugnis verfüge, der Beschwerdeführer jedoch im Verfahren keine Bestätigung der syrischen Vertretungsbehörde darüber vorgelegt habe, dass ihm kein nationaler Reisepass ausgestellt werden könne. Der Beschwerdeführer habe zudem während des Asylverfahrens eine konkrete Verfolgungsgefahr in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Syrien nicht glaubhaft machen können, weshalb ihm eine Kontaktaufnahme mit seiner Vertretungsbehörde zumutbar wäre. römisch eins.6. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19.02.2024 wurde der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Fremdenpasses gem. Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde unter Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtslage im Kern aus, dass die syrische Botschaft in Wien über eine Passbefugnis verfüge, der Beschwerdeführer jedoch im Verfahren keine Bestätigung der syrischen Vertretungsbehörde darüber vorgelegt habe, dass ihm kein nationaler Reisepass ausgestellt werden könne. Der Beschwerdeführer habe zudem während des Asylverfahrens eine konkrete Verfolgungsgefahr in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Syrien nicht glaubhaft machen können, weshalb ihm eine Kontaktaufnahme mit seiner Vertretungsbehörde zumutbar wäre.

I.7. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Darin wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt, dass ihm ein Aufsuchen der syrischen Botschaft nicht zumutbar sei, weil er damit den syrischen Behörden seinen Aufenthaltsort sowie Aufenthaltsstatus in Österreich bekannt geben müsste und der Kontakt mit den syrischen Vertretungsbehörden eine Sicherheitsüberprüfung auslösen würde, die ein zusätzliches Risiko für ihn und seine in Syrien verbliebenen Verwandten darstelle. römisch eins.7. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Darin wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt, dass ihm ein Aufsuchen der syrischen Botschaft nicht zumutbar sei, weil er damit den syrischen Behörden seinen Aufenthaltsort sowie Aufenthaltsstatus in Österreich bekannt geben müsste und der Kontakt mit den syrischen Vertretungsbehörden eine Sicherheitsüberprüfung auslösen würde, die ein zusätzliches Risiko für ihn und seine in Syrien verbliebenen Verwandten darstelle.

I.8. Das Rechtsmittel und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am 07.03.2024 beim Bundesverwaltungsgericht ein.römisch eins.8. Das Rechtsmittel und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am 07.03.2024 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II. Feststellungen:römisch zwei. Feststellungen:

II.1. Person des Beschwerdeführersrömisch zwei.1. Person des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer trägt den Namen XXXX , führt das Geburtsdatum XXXX und ist Staatsangehöriger der Arabischen Republik Syrien. Der Beschwerdeführer trägt den Namen römisch 40 , führt das Geburtsdatum römisch 40 und ist Staatsangehöriger der Arabischen Republik Syrien.

Er stellte am 01.07.2023 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.11.2023 hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt sowie eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter erteilt. Im Verfahren vor der belangten Behörde legte der Beschwerdeführer einen syrischen Personalausweis im Original vor.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2024, Zl. I403 2283805-1/2E, wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2024, Zl. I403 2283805-1/2E, wurde die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten.

II.2. Zum bisherigen Verfahrenslaufrömisch zwei.2. Zum bisherigen Verfahrenslauf

Der Beschwerdeführer stellte am 18.01.2024 den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gem. § 88 Abs. 2a FPG. Der Beschwerdeführer stellte am 18.01.2024 den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses gem. Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG.

Für im Ausland lebende Syrer besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Reisepass in einer Auslandsvertretungsbehörde zu beantragen.

Das Konsulat in Wien erklärte in einer E-mail-Auskunft an das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) Mitte März 2025, dass eine Verlängerung der Gültigkeit abgelaufener Reisepässe möglich ist, aber neue Pässe nicht in der Botschaft ausgestellt werden können. Es gebe die Möglichkeit einen neuen Reisepass online zu beantragen und in diesem Fall einen Termin für die syrischen Botschaften in Stockholm, Berlin Athen oder Brüssel zu buchen.

ACCORD erhielt auf eine im März 2025 erfolgte Informationsanfrage an das syrische Konsulat in Brüssel eine automatische Antwort per E-Mail, laut welcher Bürgerinnen, die einen Reisepass beantragen möchten, via dem elektronischen Konsularzentrum (<https://ecsc-expat.sy>) einen Termin bei der Botschaft buchen müssten. Laut dem Konsulat seien Termine monatlich verfügbar. Die Prüfung des Antrags auf einen neuen Reisepass durch die Vertretung erfolge ausschließlich über die Registrierung auf der genannten Webseite. Kinder unter 14 Jahren müssten nicht persönlich bei der Botschaft vorsprechen. Dies könne der Vater für sie übernehmen. Kinder über 14 Jahren müssten persönlich vorbeikommen, um ihre Fingerabdrücke abzugeben. Die Kosten eines regulären Reispasses würden 290 Euro betragen, mit einer Bearbeitungszeit von 14 Werktagen. Ein Eilpass koste 770 Euro und habe eine Bearbeitungsdauer von 2 Werktagen. Verlängerte Reisepässe seien bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Folgende Dokumente seien zur Erneuerung oder Erlangung eines syrischen Reisepasses notwendig:

1. Alter Reisepass + Kopie der ersten und zweiten Seite. Bei erstmaliger Bewerbung: syrischer Personalausweis + Kopie des Ausweises oder ein vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beglaubigter Personenstandsauszug.

2. Kopie beider Seiten des ausländischen Ausweises

3. Zwei Fotos im Format 4x4 mit weißem Hintergrund, die nicht in einem vorherigen Reisepass verwendet wurden

4. Ausdruck des auf der offiziellen Webseite der Botschaft (<https://mofaex.gov.sy/brussels-embassy/>) verfügbaren Formulars zur Passverlängerung (Syrisches Konsulat in Brüssel, 13. März 2025)

Laut den Auskünften der syrischen Botschaft in Brüssel können alle in Europa lebenden syrischen Staatsbürgerinnen über die elektronische Plattform einen Termin vereinbaren und sich über die zuständigen Botschaften einen Reisepass ausstellen lassen. Die Ausstellung erfolgt für alle Altersgruppen mit einer verlängerten Gültigkeitsdauer von sechs Jahren. Zudem haben syrische Staatsbürgerinnen mit Wohnsitz im Ausland die Möglichkeit, einen Reisepass durch Verwandte oder einen gesetzlichen Vertreter in Syrien zu beantragen.

Die Einwanderungs- und Passämter wurden in nahezu allen Provinzen in Syrien – mit Ausnahme von Suwayda, Quneitra, Hasaka und Raqqa – wiedereröffnet. Für im Ausland lebende Syrerinnen belaufen sich die Gebühren für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses auf 300 USD, während ein Eilpass 800 USD kostet. Die Beantragung setzt ein Bankkonto, einen Lichtbildausweis sowie die Registrierung über die Plattform „Anjez“ mit Eingabe persönlicher Daten und elektronischer Zahlung der Gebühren voraus.

Laut der syrischen Direktion für Einwanderung und Pässe können nunmehr auch Personen, die ehemals von den Sicherheitsdiensten der gestürzten Regierung gesucht wurden, sowie ehemalige Wehrpflichtige einen Reisepass beantragen. Dies gilt jedoch nicht für Personen mit einem ausständigen Strafverfahren.

Berichten zufolge ermöglicht das Onlineportal primär die Buchung eines Termins bei einer der zur Verfügung stehenden Botschaften, wobei für Februar 2025 unter anderem die syrischen Botschaften in Athen, Brüssel und Stockholm auswählbar waren. Ein im März 2025 veröffentlichtes Video zeigt zudem, dass nun auch die syrische Botschaft in Berlin als Option hinzugefügt wurde.

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Karte für subsidiär Schutzberechtigte und verfügt über keinen (abgelaufenen) nationalen Reisepass. Die syrische Botschaft in Wien stellt aktuell keine neuen Reisepässe aus.

Angesichts der aktuellen Informationen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über das Onlineportal des syrischen Konsularzentrums zwar einen gültigen nationalen Reisepass beantragen könnte, er jedoch nach Terminvereinbarung bei einer der verfügbaren Botschaften – beispielsweise in Berlin – vorsprechen müsste, um diesen zu erhalten, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen.

Der Beschwerdeführer stellt keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dar.

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

III.1. Feststellungen zur Person des Beschwerdeführersrömisch drei.1. Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers

Ad II.1. Die unter II.1. angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem gegenständlichen Beschwerdeakt und Einsicht in den Akt des Bundesverwaltungsgerichts zu I403 2283805-1/2E. Ad römisch zwei.1. Die unter römisch zwei.1. angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem gegenständlichen Beschwerdeakt und Einsicht in den Akt des Bundesverwaltungsgerichts zu I403 2283805-1/2E.

Die Identität und Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers konnten bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren, nach Vorlage seines syrischen Personalausweises, festgestellt werden.

Aus dem amtswegig eingeholten Strafregistrauszug ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Österreich keine gerichtlichen Verurteilungen aufweist.

III.2. Zum bisherigen Verfahrenslaufrömisch drei.2. Zum bisherigen Verfahrenslauf

Ad II.2. Die Feststellung zu dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses waren unstrittig dem Akteninhalt zu entnehmen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Feststellung, dass der Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid der belangten Behörde abgewiesen wurde. Ad römisch zwei.2. Die Feststellung zu dem vom Beschwerdeführer gestellten Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses waren unstrittig dem Akteninhalt zu entnehmen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Feststellung, dass der Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid der belangten Behörde abgewiesen wurde.

Die Feststellungen zu den Voraussetzungen für die Ausstellung eines syrischen Reisepasses in der syrischen Vertretungsbehörde beruhen insbesondere auf eine ACCORD Anfragebeantwortung zu Syrien: Informationen zu Möglichkeiten der Erlangung eines syrischen Reisedokuments (Möglichkeiten, Voraussetzungen, Rolle des konkreten

Herkunftsortes, persönliche Anwesenheit, Folgen für Antragsteller:innen im Inland und Verwandte im Herkunftsstaat) vom 19.03.2025 [a-12313].

Dass der Beschwerdeführer über einen Personalausweis verfügt, lässt sich seinem Asylakt zur Zl. 2283805-2 entnehmen (vgl. Bescheid vom 08.11.2023, Zl. XXXX, S.3 und 5), wonach der Beschwerdeführer der belangten Behörde seinen syrischen Personalausweis vorgelegt hat. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer über einen nationalen Reisepass verfügen würde. Dass der Beschwerdeführer über einen Personalausweis verfügt, lässt sich seinem Asylakt zur Zl. 2283805-2 entnehmen vergleiche Bescheid vom 08.11.2023, Zl. römisch 40, S.3 und 5), wonach der Beschwerdeführer der belangten Behörde seinen syrischen Personalausweis vorgelegt hat. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer über einen nationalen Reisepass verfügen würde.

Es ist dem Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der vorstehend zitierten Informationen folglich nicht zumutbar, sich für die Neuausstellung eines syrischen Passes nach Stockholm, Berlin, Athen oder Brüssel zu begeben, da der Beschwerdeführer über kein gültiges Reisedokument verfügt.

Hinweise auf eine potenzielle Gefährlichkeit, die sich auf die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung auswirken könnten, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV. Rechtliche Beurteilung:römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Stattgabe der Beschwerderömisch vier.1. Stattgabe der Beschwerde

IV.1.1. § 88 Fremdenpolizeigesetz FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, lautet:römisch vier.1.1. Paragraph 88, Fremdenpolizeigesetz FPG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, lautet:

„Ausstellung von Fremdenpässen

§ 88. (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden fürParagraph 88, (1) Fremdenpässe können, sofern dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen ist, auf Antrag ausgestellt werden für

1. Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen;
2. ausländische Staatsangehörige, die über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen und nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen;
3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (§ 45 NAG) gegeben sind;3. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen und bei denen im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ (Paragraph 45, NAG) gegeben sind;
4. ausländische Staatsangehörige, die nicht in der Lage sind, sich das für die Auswanderung aus dem Bundesgebiet erforderliche Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen oder 5. ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens vier Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern der zuständige Bundesminister oder die Landesregierung bestätigt, dass die Ausstellung des Fremdenpasses wegen der vom Fremden erbrachten oder zu erwartenden Leistungen im Interesse des Bundes oder des Landes liegt.

(2) Fremdenpässe können auf Antrag weiters ausgestellt werden für Staatenlose, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, die kein gültiges Reisedokument besitzen und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2a) Fremdenpässe sind Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag auszustellen, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

(3) Die Gestaltung der Fremdenpässe wird entsprechend den für solche Reisedokumente international üblichen Anforderungen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Im Übrigen hat die Verordnung den für Reisepässe geltenden Regelungen des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zu entsprechen.(3) Die Gestaltung der

Fremdenpässe wird entsprechend den für solche Reisedokumente international üblichen Anforderungen durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Im Übrigen hat die Verordnung den für Reisepässe geltenden Regelungen des Paßgesetzes 1992, Bundesgesetzblatt Nr. 839, zu entsprechen.

(4) Hinsichtlich der weiteren Verfahrensbestimmungen über die Ausstellung eines Fremdenpasses, der Bestimmungen über die Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten und der weiteren Bestimmungen über den Dienstleister gelten die Bestimmungen des Paßgesetzes entsprechend.“

Art. 25 Statusrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) lautet: Artikel 25, Statusrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) lautet:

„Reisedokumente

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Reiseausweise — wie im Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen — für Reisen außerhalb ihres Gebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.“

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (2144 BlgNR XXIV. GP) geht zu Abs. 2 und Abs. 2a des § 88 FPG Folgendes hervor: Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (2144 BlgNR römisch 24. Gesetzgebungsperiode) geht zu Absatz 2 und Absatz 2 a, des Paragraph 88, FPG Folgendes hervor:

„Die Statusrichtlinie sieht die Angleichung der Rechte von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, unter anderem in Bezug auf den Anspruch auf Ausstellung von Reisedokumenten durch den schutzgewährenden Mitgliedstaat, vor. Art. 25 Abs. 2 Statusrichtlinie sieht diesbezüglich vor, dass subsidiär Schutzberechtigten, die keine Reisedokumente ihres Herkunftsstaates erhalten können, durch den schutzgewährenden Mitgliedstaat Reisedokumente auszustellen sind, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Diese Richtlinienbestimmung wird durch § 88 Abs. 2a umgesetzt, indem subsidiär Schutzberechtigten nunmehr ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses eingeräumt wird, der nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung beschränkt werden kann. Humanitäre Gründe für die Anwesenheit in einem anderen Staat sind nicht mehr erforderlich.“ „Die Statusrichtlinie sieht die Angleichung der Rechte von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, unter anderem in Bezug auf den Anspruch auf Ausstellung von Reisedokumenten durch den schutzgewährenden Mitgliedstaat, vor. Artikel 25, Absatz 2, Statusrichtlinie sieht diesbezüglich vor, dass subsidiär Schutzberechtigten, die keine Reisedokumente ihres Herkunftsstaates erhalten können, durch den schutzgewährenden Mitgliedstaat Reisedokumente auszustellen sind, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen. Diese Richtlinienbestimmung wird durch Paragraph 88, Absatz 2 a, umgesetzt, indem subsidiär Schutzberechtigten nunmehr ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Fremdenpasses eingeräumt wird, der nur aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung beschränkt werden kann. Humanitäre Gründe für die Anwesenheit in einem anderen Staat sind nicht mehr erforderlich.“

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind dann nicht in der Lage, sich ein Reisedokument ihres Heimatstaates (Herkunftsstaates) zu beschaffen, wenn dessen Vertretungsbehörde die Ausstellung verweigert. Mit der Ausstellung eines Fremdenpasses an den Betroffenen übernimmt Österreich die völkerrechtliche Rücknahmeverpflichtung. Die „zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ müssen sich auf die den Betroffenen mit dem Fremdenpass eröffnete Reisefreiheit beziehen (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht [2015] § 88 FPG 2005 Anm. 2). Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind dann nicht in der Lage, sich ein Reisedokument ihres Heimatstaates (Herkunftsstaates) zu

beschaffen, wenn dessen Vertretungsbehörde die Ausstellung verweigert. Mit der Ausstellung eines Fremdenpasses an den Betroffenen übernimmt Österreich die völkerrechtliche Rücknahmeverpflichtung. Die „zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ müssen sich auf die den Betroffenen mit dem Fremdenpass eröffnete Reisefreiheit beziehen (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht [2015] Paragraph 88, FPG 2005 Anmerkung 2).

Das in § 88 Abs. 2a normierte Erfordernis, dass der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Ausstellung eines Fremdenpasses einen massiven Eingriff in die Hoheitsrechte des Herkunftsstaates bedeutet, weshalb dem Gesetz die Prämisse zugrunde liegt, dass Fremde sich zuerst an ihre Heimatvertretung hinsichtlich der Ausstellung eines Reisedokumentes wenden müssen (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, 2016, K 8 zu § 88 FPG 2005). Das in Paragraph 88, Absatz 2 a, normierte Erfordernis, dass der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu beschaffen, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Ausstellung eines Fremdenpasses einen massiven Eingriff in die Hoheitsrechte des Herkunftsstaates bedeutet, weshalb dem Gesetz die Prämisse zugrunde liegt, dass Fremde sich zuerst an ihre Heimatvertretung hinsichtlich der Ausstellung eines Reisedokumentes wenden müssen (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht, 2016, K 8 zu Paragraph 88, FPG 2005).

Dem Fremden muss es konkret (tatsächlich) möglich sein, ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu erlangen. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn dem Antragsteller die Ausstellung eines Reisedokuments seitens der Vertretungsbehörde tatsächlich verweigert wird (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht [2016] § 88 FPG K8f). Dem Fremden muss es konkret (tatsächlich) möglich sein, ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu erlangen. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn dem Antragsteller die Ausstellung eines Reisedokuments seitens der Vertretungsbehörde tatsächlich verweigert wird (Filzwieser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht [2016] Paragraph 88, FPG K8f).

Artikel 6 Schengener Grenzkodex (Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen) lautet auszugsweise:

„Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige

(1) Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:

a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt und folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig. In begründeten Notfällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden.

ii) Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein

b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates (25) vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist. b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539 aus 2001, des Rates (25) vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist.

c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

d) Er darf nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.

e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen und darf insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung aus denselben Gründen ausgeschrieben worden sein.“

§ 52 AsylG lautet: Paragraph 52, AsylG lautet:

„Karte für subsidiär Schutzberechtigte

§ 52. (1) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, ist eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte auszustellen. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Die Karte ist nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dem Bundesamt zurückzustellen. Paragraph 52, (1) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, ist eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte auszustellen. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. Die Karte ist nach Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dem Bundesamt zurückzustellen.

(2) Die nähere Gestaltung der Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Handhabbarkeit und Fälschungssicherheit zu regeln. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat insbesondere zu enthalten: Die Bezeichnung „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des subsidiär Schutzberechtigten sowie Bezeichnung der Behörde und Datum der Ausstellung.“

IV.1.2. Im gegenständlichen Fall bedeutet dies: römisch vier. 1.2. Im gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Der Beschwerdeführer beantragte am 18.01.2024 die Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte gemäß 88 Abs. 2a FPG. Die belangte Behörde führte vor der Abweisung seines Antrags mit im Spruch angeführten Bescheid eine umfassende Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 88 Abs. 2a FPG durch, wobei zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, dass das syrische Regime unter Bashar Al-Assad am 08.12.2024 gestürzt werden würde. Der Beschwerdeführer beantragte am 18.01.2024 die Ausstellung eines Fremdenpasses für subsidiär Schutzberechtigte gemäß 88 Absatz 2 a, FPG. Die belangte Behörde führte vor der Abweisung seines Antrags mit im Spruch angeführten Bescheid eine umfassende Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG durch, wobei zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar war, dass das syrische Regime unter Bashar Al-Assad am 08.12.2024 gestürzt werden würde.

Wie bereits festgestellt, ist die Beantragung eines syrischen Reisepasses grundsätzlich unter Vorlage spezifischer Dokumente möglich, wobei die syrische Botschaft in Wien derzeit keine neuen Reisepässe ausstellt. Stattdessen ist eine persönliche Vorsprache bei einer der syrischen Botschaften in anderen europäischen Städten erforderlich, beispielsweise in Berlin, Athen, Brüssel oder Stockholm. Die Terminvereinbarung erfolgt über ein Online-Portal, das zur Beantragung eines Reisepasses genutzt werden muss. ?

Der Beschwerdeführer verfügt über keinen syrischen Reisepass, sondern lediglich über eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet, stellt jedoch kein Reisedokument im Sinne des Art. 6 des Schengener Grenzkodex dar, der explizit den Besitz eines gültigen Reisedokuments verlangt, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt. Der Beschwerdeführer verfügt über keinen syrischen Reisepass, sondern lediglich über eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß Paragraph 52, AsylG. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet, stellt jedoch kein Reisedokument im Sinne des Artikel 6, des Schengener Grenzkodex dar, der explizit den Besitz eines gültigen Reisedokuments verlangt, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt.

Gemäß Art. 25 Abs. 2 der Statusrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde und die keinen nationalen Pass erhalten können, Reisedokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets auszustellen, es sei denn, zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung stehen dem entgegen. Diese Verpflichtung wurde durch § 88 Abs. 2a FPG in nationales Recht umgesetzt, wonach Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag ein Fremdenpass auszustellen ist, sofern keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Gemäß Artikel 25, Absatz 2, der Statusrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde und die keinen nationalen Pass erhalten können, Reisedokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets auszustellen, es sei denn, zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung stehen dem entgegen. Diese Verpflichtung wurde durch Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG in nationales Recht umgesetzt,

wonach Fremden, denen in Österreich der Status des subsidiär Schutzberechtigten zukommt und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen, auf Antrag ein Fremdenpass auszustellen ist, sofern keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Dem Fremden muss es jedenfalls konkret (tatsächlich) möglich sein, ein Reisedokument seines Herkunftsstaates zu erlangen.

Im vorliegenden Fall ist es dem Beschwerdeführer faktisch nicht möglich, ein gültiges Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen, da er ohne Reisedokument nicht in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten reisen kann, um persönlich bei einer syrischen Botschaft vorzusprechen. Somit ist die Tatbestandsvoraussetzung des § 88 Abs. 2a FPG erfüllt. Im vorliegenden Fall ist es dem Beschwerdeführer faktisch nicht möglich, ein gültiges Reisedokument seines Heimatstaates zu beschaffen, da er ohne Reisedokument nicht in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten reisen kann, um persönlich bei einer syrischen Botschaft vorzusprechen. Somit ist die Tatbestandsvoraussetzung des Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG erfüllt.

Im Verfahren sind weder zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die der Ausstellung eines Fremdenpasses entgegenstehen würden, noch Versagungsgründe im Sinne des § 92 FPG hervorgekommen. Im Verfahren sind weder zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung, die der Ausstellung eines Fremdenpasses entgegenstehen würden, noch Versagungsgründe im Sinne des Paragraph 92, FPG hervorgekommen. ?

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und auszusprechen, dass dem Beschwerdeführer ein Fremdenpass gemäß § 88 Abs. 2a FPG auszustellen ist. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und auszusprechen, dass dem Beschwerdeführer ein Fremdenpass gemäß Paragraph 88, Absatz 2 a, FPG auszustellen ist.

IV.1.2. Ausbleiben einer mündlichen Verhandlung römisch vier. 1.2. Ausbleiben einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S 389 entgegenstehen.

In seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische Fragen“ („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend „ziemlich technische Angelegenheiten“ („rather technical nature of disputes“) auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige, hingewiesen (vgl. VwGH 19.03.2014, 2013/09/0159 mwN.). In seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen

Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische Fragen“ („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend „ziemlich technische Angelegenheiten“ („rather technical nature of disputes“) auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigt, hingewiesen vergleiche VwGH 19.03.2014, 2013/09/0159 mwN.).

Es haben sich aufgrund der Angaben in der Beschwerde in Zusammenschau mit dem vorliegenden Akteninhalt auf Sachverhaltsebene keine Fragen ergeben, die mit dem Beschwerdeführer im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erörtern wären. Dass der Beschwerdeführer lediglich über einen syrischen Personalausweis und eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte verfügt, ergibt sich aus dem Akt.

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß 21 Abs. 7 BFA-VG eine mündliche Verhandlung somit unterbleiben. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG eine mündliche Verhandlung somit unterbleiben.

IV.2. Unzulässigkeit der Revision römisch vier.2. Unzulässigkeit der Revision

IV.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. römisch vier.2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

IV.2.2. Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: römisch vier.2.2. Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

IV.2.2. Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. dazu insbesondere die unter Pkt. IV.1. zitierte Judikatur der Höchstgerichte), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab vergleiche dazu insbesondere die unter Pkt. römisch vier.1. zitierte Judikatur der Höchstgerichte), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Antragsstattgebung Fremdenpass Reisedokument subsidiärer Schutz Unzumutbarkeit Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:W158.2283805.2.00

Im RIS seit

23.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>